

Per E-Mail

An die Gemeinde- und Stadtpräsidentinnen
und -präsidenten im Kanton St.Gallen

St.Gallen, 9. Januar 2026

Informationen zum Brandschutz für Gemeinden aus aktuellem Anlass

Sehr geehrte Gemeinde- und Stadtpräsidentinnen und -präsidenten

Das tragische Ereignis in Crans-Montana führte zu einem grossen Informationsbedürfnis nicht nur von Seiten Medien, sondern auch von Gemeinden und ihren Brandschutzbeauftragten. Gerne möchten wir Sie mit diesem Schreiben über die Themen, die immer wieder zu Fragen führen, informieren.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben an Ihre zuständigen Brandschutzbeauftragten weiterzuleiten.

Organisation und Zuständigkeiten beim Brandschutz im Kanton St.Gallen

Die Verantwortung für die Einhaltung der [Brandschutzvorschriften](#) (BSV) liegt bei den Eigentümer/-innen und Betreiber/-innen. Diese Eigenverantwortung gilt jederzeit und unabhängig von Bewilligungen und Kontrollen. Zentrale Merkpunkte - für Restaurantbetreiber/-innen auf Seite 6 - sind in unserer Broschüre "[Brandverhütung einfach gemacht](#)" festgehalten.

Die Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) und die St.Galler Gemeinden überprüfen als Brandschutzbehörden die Einhaltung der BSV gemäss den rechtlichen Vorgaben. Die Gemeinden sind für alle Gebäude zuständig, die nicht explizit dem Kanton bzw. der GVSG zugewiesen sind. Folgende Weisung legt die der GVSG zugewiesenen Gebäudekategorien fest: [Zuständigkeitsregelung Gemeinden - Kanton](#).

Abnahmen bei Neubauten, Umbauten und Nutzungsänderungen

Werden Bars und Restaurants erstellt, umgebaut oder umgenutzt, erfolgt nach Fertigstellung eine brandschutztechnische Abnahmekontrolle. Diese kann mittels Selbstdeklaration des Brandschutzverantwortlichen der Bauherrschaft oder durch eine stichprobenartige Abnahmekontrolle der Behörde vor Ort erfolgen. Bei Veranstaltungslokalitäten mit mehr als 300 Personen, die in die Zuständigkeit der GVSG fallen, findet immer eine stichprobenartige Abnahme vor Ort statt.

Periodische Kontrollen

Räume in Gebäuden, die mehr als 300 Personen (grosse Personenbelegung gemäss Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, VKF) aufnehmen können, werden periodisch alle 5 Jahre kontrolliert. Die Zuständigkeit für diese Kontrollen liegt bei der GVSG. Der Kontrollumfang ist in folgender Weisung festgehalten: [Periodische Betriebskontrolle](#). Räume, die weniger als 300 Personen aufnehmen können, unterliegen keiner periodischen behördlichen Kontrolle. Hier gilt vollumfänglich die Eigenverantwortung.

Die behördlichen Kontrollen können während des laufenden Betriebs oder ausserhalb der Öffnungszeiten erfolgen. Festgestellte Mängel werden den Eigentümer/-innen und Betreiber/-innen mit einer angemessenen Frist zur Behebung schriftlich mitgeteilt. Je nach angetroffenem Mangel, z.B. blockierte Notausgänge, muss eine Behebung unmittelbar erfolgen, damit der Betrieb aufrechterhalten resp. geöffnet werden kann. Werden Personensicherheitsmängel nicht behoben, besteht die Möglichkeit einer Verzeigung bei der Staatsanwaltschaft sowie einer Schliessung (Nutzungsverbot).

Temporäre Veranstaltungen

Bei temporären Veranstaltungen mit über 100 Personen, sei dies in Zeltbauten oder in Räumen, die nicht für diese Zwecke erstellt wurden (z.B. Turnhallen, Lagerhäuser, Industriehallen), bedarf es einer brandschutztechnischen Veranstaltungsbewilligung. In folgender Weisung werden die Zuständigkeiten und Anforderungen an die Gesucheingaben geregelt: [Beurteilung und Bewilligung von Grossanlässen](#). Veranstaltungen werden in der Regel durch die zuständige Behörde abgenommen.

Dekorierte Bars und Restaurants

Die Dekoration von Bars und Restaurants erfolgt im Regelfall eigenverantwortlich. Die Anforderungen sind in der Weisung [Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr](#) ersichtlich. Hat die Gemeinde resp. der/die Brandschutzbeauftragte Kenntnis einer temporären Dekoration, ist dem/der Veranstalter/-in diese Weisung auszuhändigen.

Bei vollflächigen Verkleidungen von Wänden und Decken, wie z.B. bei Fasnachtslokalen, ist durch die Behörde eine stichprobeartige Abnahmekontrolle durchzuführen und der Betrieb freizugeben.

Gebäudekontrollen auf Wunsch von Eigentümerschaften

Gemeinden und die GVSG wurden von Eigentümer/-innen und Betreiber/-innen vermehrt angefragt, ob sie bestehende Gebäude brandschutztechnisch überprüfen würden. Aus unserer Sicht ist eine umfassende brandschutztechnische Überprüfung durch die Brandschutzbehörden rechtlich nicht vorgesehen und auch nicht sinnvoll. Bei Gebäuden in der Zuständigkeit der GVSG wird den Eigentümer/-innen und Betreiber/-innen daher mitgeteilt, dass sie eine solche Überprüfung bei einem Brandschutzfachbüro in Auftrag geben sollen. Bei Fragen der Brandschutzfachbüros, bei denen es erfahrungsgemäss mehrheitlich um die Thematik des Bestandsschutzes geht, nehmen wir selbstverständlich Stellung. Wir empfehlen den Gemeinden, dies gleich zu handhaben.

Unterstützung der Gemeinden durch die GVSG

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben. Bei Fragen steht Ihnen unser Leiter Brandschutz mit seinem Team gerne zur Verfügung: dieter.ebnetter@gvsg.ch, [+41 58 229 70 48](tel:+41582297048).

Freundliche Grüsse

Lukas Summermatter
Direktor

Dieter Ebnetter
Leiter Brandschutz

Kopie an

- Regierungsrat Christof Hartmann, Verwaltungsratspräsident GVSG
- Bernhard Keller, Geschäftsführer VSGP